

Satzung CineCorsoCologne e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "CineCorsoCologne ". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname " Kino Museum Corso e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Sprecher/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Hauptzweck des Vereins soll die Bewahrung und Weitergabe der analogen Kinokultur sein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Weitergabe und Erhalt einer archivwürdigen analogen Vorführpraxis.
 - (2) Wartung und Erhalt der analogen Projektionstechnik im Vorführraum.
 - (3) Weitergabe des Wissens über die Pflege und den Erhalt von analogem Trägermaterial.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist grundsätzlich politisch, und konfessionell ungebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Auflösung des Vereins
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der oben genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluß des Vorstands.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des durch die Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Beitrags verpflichtet. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Aus berechtigten wirtschaftlichen Gründen kann ein Mitglied Beitragsbefreiung beim

Vorstand beantragen. Bei Genehmigung des Antrages dauert die Mitgliedschaft fort. Die Befreiung ist auf einen Jahresbeitrag begrenzt. Über längerfristige Befreiungen und Befreiungen aus anderen Gründen entscheidet der Vorstand.

4. Der Vorstand beschließt eine Nutzungsordnung. Sie wird von jedem Mitglied anerkannt (bei Antrag auf Mitgliedschaft).

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(1) Austritt.

Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich und erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(2) Ausschluß.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand insbesondere wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder seine Pflichten verstößt. Gegen den Ausschluß kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet auf der nächsten, ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit den Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Tod des Mitglieds

6. Personen, die sich um den Erhalt der analogen Kinotechnik besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder einzelner Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muß der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 5 Einladungsfrist

Die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Diese Einladung kann auch per E-mail erfolgen, falls das Mitglied eine E-mail-Adresse hat. Sie kann auch – soweit die Frist gewahrt bleibt – durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt einberufen werden. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. bekanntzugeben.

§ 6 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung (geheim / öffentlich) wird vom Versammlungsleiter festgelegt.

§ 7 Satzungsänderung

Satzungsänderungen und der Beschluß zur Vereinsauflösung müssen als Tagesordnungspunkt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der dort anwesenden Mitglieder.

§ 8 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsbeschlüsse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Kassenprüfer. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. Vorstand im im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und bei der Erfüllung der Ziele des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung zu. ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- vollständige Löschung seiner Daten bei Austritt.